



Amtssigniert. SID2018041035016
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Finanzen

p.a. e-Recht@bmf.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird (Datenschutzanpassung); Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1040/2/19-2018

Innsbruck, 06.04.2018

Zu ZI. BMF-080700/0012-II/12-DK/2018 vom 15. März 2018

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z 20:

Zu § 36b (Auskunft):

Die Verpflichtung zur Erteilung einer Auskunft, ob über eine betroffene Person personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht, obliegt nach dem klaren Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 DSGVO dem Verantwortlichen. Wenn nunmehr im Abs. 2 die Erteilung einer Auskunft für betroffene Personen, die keine Möglichkeit zu einer Transparenzportalabfrage haben, an den Datenschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Finanzen delegiert wird, so scheint dies mit Art. 15 DSGVO nur schwer vereinbar. Nach Art. 23 Abs. 1 DSGVO können nämlich Beschränkungen „im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen“ nur in Bezug auf die Rechte und Pflichten u.a. nach den Art. 12 bis 22 DSGVO vorgenommen, nicht aber Zuständigkeitsdelegationen vorgenommen werden.

Zu § 36 c (Information):

Das Wort „unentgeltlich“ im Abs. 1 scheint entbehrlich, weil für eine entgeltliche Bereitstellung der Datenschutzerklärung in der DSGVO kein Anhaltspunkt zu finden ist. Entgeltlichkeit würde den Intentionen der DSGVO, natürliche Personen in ihrem Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten bestmöglich zu schützen (vgl. Art. 1 Abs. 2 DSGVO), zuwiderlaufen.

Zu § 36d (Berichtigung):

Adressat der Berichtigungspflicht nach Art. 16 DSGVO ist der Verantwortliche, somit nach dem vorgesehenen § 12 TDBG 2012 der Bundesminister für Finanzen. Wenn nun die Berichtigungspflicht an

die zuständige leistende Stelle übertragen werden soll, so scheint dies mit dem Unionsrecht nicht vereinbar zu sein.

Es ist davon auszugehen, dass ein Recht auf Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten unmittelbar aufgrund des Art. 16 DSGVO besteht.

Zu § 36e (Löschung):

Auch Abs. 3 zweiter Satz („Die Löschung ist bei der zuständigen leistenden Stelle geltend zu machen und darf nur nach Zustimmung des Verantwortlichen [§ 12] durchgeführt werden.“), scheint im Hinblick auf Art. 17 Abs. 1 DSGVO aus den zu § 36d angeführten Gründen mit dem Unionsrecht nicht vereinbar zu sein. Die Zustimmung des Verantwortlichen (Bundesminister für Finanzen) zur Löschung ersetzt nicht die Regelung, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der im Art. 17 Abs. 1 lit. a bis f DSGVO angeführten Gründe vorliegt.

Die Formulierung „die im ersten Satz genannten Zwecke überwiegenden bundesgesetzlichen Verpflichtung“ (gemeint ist wohl ein Bezug auf die im Abs. 1 genannten Zwecke) im Abs. 3 Z 2 ist nur schwer verständlich.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilung Finanzen

das Sachgebiet Verwaltungsentwicklung (zur E-Mail vom 04.04.2018; Herr Dr. Brandmayr)

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.